

VEREINS- SATZUNG

24. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS DIESER VEREINSSATZUNG:

Präambel:

Die Sportgemeinschaft Duisburg-Süd 98/20 e.V. wurde im Wege der Verschmelzung zur Neugründung durch den Verein für Leibesübungen Duisburg-Süd 1920 e.V. und den Turn- und Sportverein 1898 e.V. Huckingen gegründet. Der neu gegründete Verein, beruft sich auf die Traditionen und Historie der verschmolzenen Vereine und wird diese fortführen. Gleichzeitig sollen die Vereinskulturen und die Mitglieder, der verschmolzenen Vereine, zu einer neuen Sportgemeinschaft zusammenwachsen, die sich der Allgemeinheit verpflichtet fühlt und dies in ihrer Gemeinnützigkeit zum Ausdruck bringt. Sie versteht sich als konstruktiver Teil einer offenen Gesellschaft

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenmitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein
- § 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen und Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins
- § 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter
- § 13 Die Vereinsorgane
- § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Der geschäftsführende Vorstand
- § 18 Der Gesamtvorstand
- § 19 Abteilungen
- § 20 Vereinsjugend
- § 21 Ältestenrat
- § 22 Kassenprüfer
- § 23 Vereinsordnungen
- § 24 Haftung des Vereins
- § 25 Datenschutz im Verein
- § 26 Auflösung
- § 27 Salvatorische Klausel
- § 28 Wirksamkeit der Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2021 gegründete Sportverein führt den Namen
„Sportgemeinschaft Duisburg-Süd 98/20 e.V.“

Kurzbezeichnung: SG Duisburg-Süd

- (2) Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens und
 - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 – Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportbund Duisburg

- b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 – Ehrenmitglieder

- (1) Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften auf Lebenszeit vorschlagen; sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Nur natürliche Personen können Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder sind solche, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
 - c) durch Tod,
 - d) durch Auflösung des Vereins, oder
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, (Eingang der Kündigung) gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 – Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins, durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen, extremistischer Gesinnung oder Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Ältestenrat zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

§ 9 – Beiträge, Gebühren, Umlagen und Beitragseinzug

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und kann eine einmalige Aufnahmegebühr erheben. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand nach Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung festgelegt.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (4) Die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen, sowie deren Fälligkeit, werden auf Vorschlag des Abteilungsleiters/Vereinsjugendleiters durch Beschluss des Vorstandes festgelegt. Diese Beiträge stehen ausschließlich dem Verein, für die abteilungsspezifischen Belange zur Verfügung.
- (5) Durch den Vorstand können auch sonstige Leistungen (z.B. Arbeitseinsätze) beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (6) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte wird von der Bezahlung der fälligen Beiträge abhängig gemacht. Insbesondere das Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift zeitnah mitzuteilen.
- (8) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

- (9) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (10) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt, durch das Mitglied zu tragen.
- (11) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied, ohne weitere Mahnung, im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (12) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (13) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- (14) Einzelheiten kann die Beitragsordnung regeln.

§ 10 – Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Die gesetzlichen Vertreter haben kein Teilnahmerecht zur Mitgliederversammlung. Sie können von der Versammlung als Gäste jedoch ohne Stimmrecht zugelassen werden.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (3) Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung ab dem 12. Lebensjahr im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 – Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro,
 - b) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet entsprechend § 8 Absatz 4-7 Anwendung.

§ 12 – Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Über einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Mitarbeiter und Mitglieder für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind, entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 13 – Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand (kurz „Vorstand“),
 - c) der Gesamtvorstand,
 - d) die Jugendversammlung und
 - e) der Ältestenrat.

§ 14 – Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (4) Eingeladen wird durch:
 - a) durch Aushang an der Platzanlage, Am Förkelsgraben 55, 47259 Duisburg
 - b) durch Aushang am Vereinsheim, Am Förkelsgraben 55, 47259 Duisburg
 - c) durch Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinshomepage
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann aber Gäste zulassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (8) Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (10) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. (Ursprungssatzung vom 15. August 1953)
- (11) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dabei ist dann derjenige gewählt, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Wahlgang einmal zu wiederholen. Danach entscheidet das Los.
- (12) Abteilungsleiter werden in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt. Ihre Wahlen erfolgen in den jeweiligen Abteilungen.
- (13) Der Vereinsjugendleiter wird ebenfalls in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt. Seine Wahl erfolgt in der Jugendversammlung.
- (14) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Zum Protokoll gehört die Anwesenheitsliste. Die Protokolle sind zu archivieren.
- (15) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (16) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zum 30. Juni des Jahres zugehen.

§ 15 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
 - c) Entgegennahme der Berichte aus den Abteilungen,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Bestätigung der bestellten Abteilungsleiter,
 - h) Bestätigung des bestellten Vereinsjugendleiters,

- i) Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Beschlussfassung über Auflösung oder Verschmelzung des Vereins
- j) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 16 – Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 – Der geschäftsführende Vorstand (kurz „Vorstand“)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Geschäftsführer,
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln oder auch bei Zustimmung der Versammlung, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit als Blockwahl.
- (3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (5) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und zu archivieren.
- (9) Der Vorstand kann seine Entscheidung im schriftlichen Verfahren treffen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

§ 18 – Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Abteilungsleitern und
 - c) dem Vereinsjugendleiter.
- (2) Aufgabe des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- a) die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
 - b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - c) die Erstellung und Pflege eines Mitgliederverzeichnisses und
 - d) Klärung abteilungsspezifischer Belange.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und zu archivieren.

§ 19 – Abteilungen

- (1) Die einzelnen Sportbereiche sind in Abteilungen zu gliedern. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die organisatorische Aufgliederung.
- (2) Der Verein erhält mit in Kraft treten der Satzung eine Jugendabteilung (§ 20).
- (3) Mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch die Abteilungsleitung entsprechend der Form der Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse besitzen nur Gültigkeit in Bezug auf die jeweilige Abteilung.
- (5) Auf der Abteilungsversammlung sind im Zeitraum von 3 Jahren, in Abstimmung mit den Wahlen in der Mitgliederversammlung die Abteilungsleiter sowie ein Stellvertreter zu wählen. Abteilungsleiter sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Weitere Wahlen bleiben den Erfordernissen der Abteilung überlassen. Näheres kann durch die Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.
- (6) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben ein Anwesenheitsrecht bei den Abteilungsversammlungen. Der geschäftsführende Vorstand ist 1 Woche vor der Durchführung einer Abteilungsversammlung über den Termin in Kenntnis zu setzen.
- (7) Abteilungsleiter sind nur dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt.

§ 20 – Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Zur Jugend des Vereins, gehören ferner alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich in der Jugendabteilung selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung, der für den Verein geltenden Kriterien, insbesondere der Gemeinnützigkeit und der Wirtschaftlichkeit.
- (2) Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Vereinsjugendleiter und
- b) die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

- (3) Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder der Vereinsjugend.
- (4) Oberstes Organ der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung.
- (5) Auf der Jugendversammlung sind im Zeitraum von 3 Jahren in Abstimmung mit den Wahlen in der Mitgliederversammlung der Vereinsjugendleiter zu wählen. Der Vereinsjugendleiter ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (6) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand.
- (7) Es findet § 10 Anwendung.

§ 21 – Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat ist zu allen grundlegenden Fragen des Vereins vor einer Entscheidung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung zu hören. Unter anderem ist insbesondere der Ältestenrat zu hören bei:
 - a) angestrebten Fusionen,
 - b) Vereinsauflösung,
 - c) Veränderung des Vereinszweckes und
 - d) Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Vereinsstrafen entsprechend § 8
- (2) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf Dauer.
- (3) Scheiden Mitglieder aus dem Ältestenrat aus, so werden diese durch die Mitgliederversammlung erst wieder nachgewählt, wenn der Ältestenrat nicht mehr als 6 Mitglieder hat.
- (4) Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen im Verein keine andere Funktion haben.
- (5) Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
- (6) Die Einberufung des Ältestenrates erfolgt durch den Vorsitzenden des Ältestenrates unter Angabe der zu behandelnden Themen. Die Einladung erfolgt mindestens 1 Woche vor Beginn der Sitzung.
- (7) Grundlegende Fragen des Vereins werden auf den Sitzungen des Ältestenrates gemeinsam mit dem Vorstand beraten.
- (8) Der Ältestenrat gibt sein Votum durch Abstimmung ab. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Ältestenrates. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ältestenrates.
- (9) Mitglieder des Ältestenrates, die von einer Entscheidung des Ältestenrates unmittelbar betroffen sind, dürfen nicht stimmberechtigt an den Sitzungen teilnehmen.
- (10) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und zu archivieren.

§ 22 – Kassenprüfer

- (1) Die Führung der Bücher, zum Zwecke der Finanz- und Lohnbuchführung, mit Erstellung der damit verbundenen Steueranmeldungen und sonstige Nebenleistungen, sowie die Aufstellung der

Rechnungslegung, auch für das Finanzamt einschließlich der Steuererklärung, können vom Vorstand ganz oder teilweise auf einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer übertragen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (5) Mit der Kassenprüfung kann der Vorstand auch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe beauftragen.

§ 23 – Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen insbesondere:
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Geschäftsordnung und
 - d) Jugendordnung.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 24 – Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die jeweils gültige Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 – Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Insoweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und

g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 26 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Verschmelzung mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 27 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 28 – Wirksamkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Duisburg, 24.10.2021

-----	-----	-----	-----
Arno Preuß 1. Vorsitzender	Jörg Hering 2. Vorsitzender	Siegfried Bender Geschäftsführer	Achim Klaas Kassierer